

## Manfred Busch: Problembeispiele beim Schutz größerer technischer Kulturdenkmale

Der Gedanke des Schutzes technischer Kulturdenkmale ist nicht erst nach dem 2. Weltkrieg oder gar erst im letzten Jahrzehnt aufgekommen. Schon um die Jahrhundertwende hatten Heimatmuseen, Industriebetriebe und Behörden Geräte der Volkstechnik, Erzeugnisse der eigenen Produktion oder landschafts- bzw. stadtbildtypische Bauwerke wie alte Hafenkranne, Brücken usw. vor Zerstörung und Zerfall bewahrt.

Ein Meilenstein auf dem Gebiete des Schutzes technischer Kulturdenkmale war im Jahre 1903 die Gründung des Deutschen Museums für Meisterwerke der Naturwissenschaft und Technik, welches weite Kreise der Bevölkerung auf den kulturellen Wert von Erzeugnissen alter und überholter Technik hinwies.

Im Bereich des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) wurde die Beschäftigung mit der geschichtlichen Entwicklung der Technik vor allem durch Conrad Matschoß gefördert. Seit 1909 erscheint die Zeitschrift „Technikgeschichte“ im VDI-Verlag, und 1930 wurde die VDI-Hauptgruppe „Technikgeschichte“ gegründet. Damals aber erhoben sich schon Stimmen, welche beklagten, daß die Zeugnisse einer frühen Technik infolge der raschen Entwicklung auf allen Gebieten schneller und schneller verschwinden. In seinem Werk „Technische Kulturdenkmale“ schreibt Conrad Matschoß 1932:

„... Immer wieder war man erstaunt, wieviel solch wertvollen technischen Kulturgutes noch vorhanden war. Man sah aber auch, wie die letzte Stunde schon angebrochen war, in der es noch möglich sein könnte, Unersetzliches zu retten und der Nachwelt zu erhalten... Es kann sich hier nicht darum handeln, alles, was alt ist, erhalten zu wollen. Nur hier und da einiges, was für ein ganzes Zeitalter kennzeichnend war, was unserer Landschaft, unserer Lebensweise oft ihr Gepräge gab, soll hier und da vor gänzlichem Verfall errettet und unseren Nachkommen als wertvolles Gut übergeben werden. Was auf dem Gebiet der Kunstdenkmale schon lange geschieht, sollte nun hier auch auf die Zeugnisse technisch schaffender Volksarbeit übertragen werden.“

Heute stehen wir vor der Situation, daß der 2. Weltkrieg und die nachfolgende Aufbauphase den Bestand an technischen Denkmalen noch einmal drastisch verringert haben. Die kleinsten Bergbauernhöfe sind inzwischen an die öffentliche Elektrizitätsversorgung angeschlossen und haben die Kleinwasserkraftnutzung für Mühlen, Stampfen, Sägen usw. aufgegeben. Die Dampflokomotive, uns allen noch ein vertrautes Verkehrsmittel aus der Kinder- und Jugendzeit, existiert nur noch in Einzelexemplaren, die wiederum aus-

schließlich mit den privat aufgebrachtten Mitteln von Vereinen in betriebsfähigem Zustand erhalten werden.

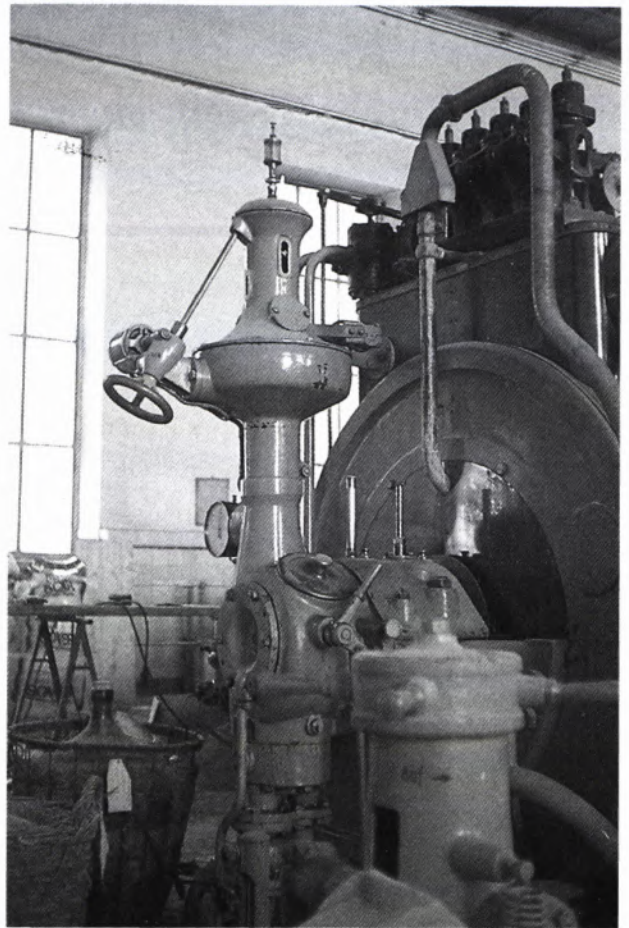
Bei dem nunmehr stark verringerten Bestand liegt es deshalb nahe, *alle* noch vorhandenen Zeugnisse alter Technik zu erfassen und soweit als möglich vor Zerstörung oder Verschrottung zu bewahren. Das Denkmalschutzgesetz vom 25. Mai 1971 bietet dazu die Möglichkeit. Im § 2 dieses Gesetzes ist definiert: „... Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht...“ Auf Betreiben des VDI-Arbeitskreises Technikgeschichte wurden in dem am 24. Januar 1973 bekanntgegebenen Denkmalschutzgesetz-Vollzugserlaß „... Werke der Kunst, des Kunsthandwerks und der Technik...“ als wichtige Beispiele für den Begriff „Kulturdenkmal“ genannt. Mühlen, Maschinen, Geräte, aber auch Sammlungen, Museen und Archive technischen Inhalts konnten damit unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden.

Damit schien der Weg zu einem umfassenden Schutz der Zeugnisse alter Technik geebnet, aber die Schwierigkeiten begannen erst. Zunächst zur Personalsituation: Wie im „Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes Nr. 1/1972“ dargelegt ist, wies der Organisationsplan des LDA Baden-Württemberg aus, daß in der Arbeit der Denkmalpflege in Baden-Württemberg die Pflege technischer Kulturdenkmale keinen Raum findet. Den Mitarbeitern des Landesdenkmalamtes wie auch der anderen Denkmalschutzbehörden war es meist aufgrund ihrer mangelnden technischen Ausbildung nur in unzureichendem Maße möglich, die Schutzwürdigkeit eines technischen Denkmals zu bewerten. Um den Zwiespalt zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung zu beseitigen, stellte der VDI-Arbeitskreis Technikgeschichte eine Gruppe von Sachverständigen auf, welche „... während einer Übergangszeit...“ als „ehrenamtliche Beauftragte“ des Landesdenkmalamtes diesem bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit technischer Denkmale beratend zur Seite stehen sollte. Wenn der Anlaß nicht so deprimierend wäre, könnten wir heute das 10jährige Bestehen dieser sog. Übergangszeit feiern, denn im Jahre 1976 erfolgte nach einem „Erlaß des Kultusministeriums über ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege“ die Ernennung derselben. Seit 1976 waren aber auch die beteiligten Stellen nicht in der Lage, wenigstens nur *eine* Planstelle am Landesdenkmalamt Baden-Württemberg zu schaffen für einen Mitarbeiter, der sowohl technisch als auch historisch ausgebildet ist und den Bereich der technischen Denkmale bearbeiten könnte.

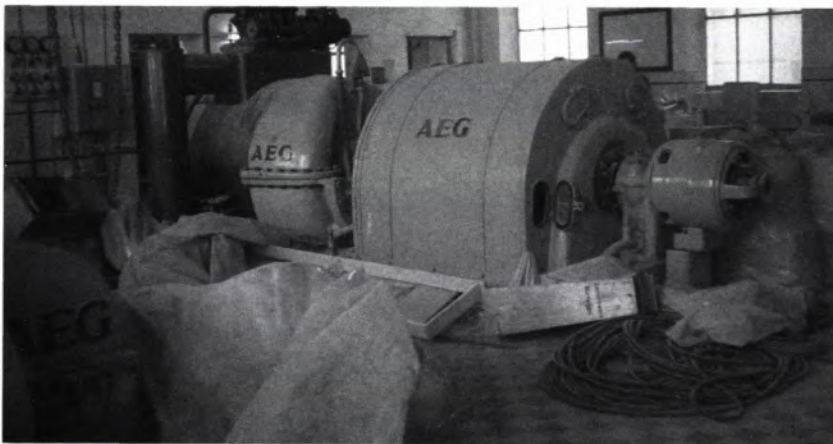


Zur besonderen Situation technischer Denkmale: Im Gegensatz zu Gebäuden werden die technischen Erzeugnisse in der Regel speziell für einen ganz bestimmten Verwendungszweck hergestellt bzw. angeschafft. Entfällt der Zweck, oder ist das Gerät nicht mehr in der Lage, seine Aufgabe optimal zu erfüllen, sei es wegen zu hohen Verschleißes oder wegen des Aufkommens besserer oder modernerer Modelle, so kann es zu nichts anderem verwendet werden. Es wird verschrottet oder, sich selbst überlassen, durch Witterungseinflüsse o. ä. zerstört, wenn es nicht aufgrund seines Wertes in eine Sammlung eingebracht wird.

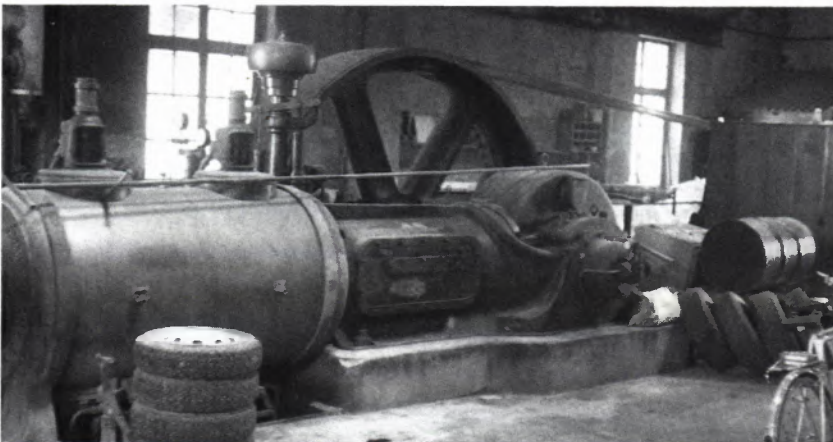
Bei kleinen Geräten, also Werkzeugen, Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens wie Haushaltsgeräte, Fotoapparaten, Radiogeräten bereitet dies meist keine Schwierigkeiten. Auch für etwas größere technische Erzeugnisse läßt sich oft eine Unterkunft finden, wenn sie nur ortsbeweglich sind wie Automobile, Wagen, Motorräder oder Schienenfahrzeuge (mit Einschränkung). Größere Probleme entstehen dagegen, wenn es sich um den Schutz räumlich ausgedehnter, schwerer, ortsfester Objekte handelt, ob es nun technische Bauwerke sind wie Kraftwerke, Brücken, Wasserbauanlagen, Fördertürme oder große Maschinen wie Turbinen, Dampfmaschinen, Papiermaschinen. Der große Platzbedarf der Objekte und die hohen Montage- und Transportkosten bilden hier oft ein Hindernis für eine sachgerechte Unterbringung. Oft ist auch eine geplante Nutzungsänderung die Ursache für einen Schutzfall. Bei der Größe der Objekte stellen der Material- oder Schrottwert und vor allem der Wert des ursprünglichen Aufstellungsgrundstücks einen Faktor dar, der ein Verbleiben am



1 AEG-TURBOSATZ, Hochdruckseite mit Regelung aus einem Zementwerk, April 1979.



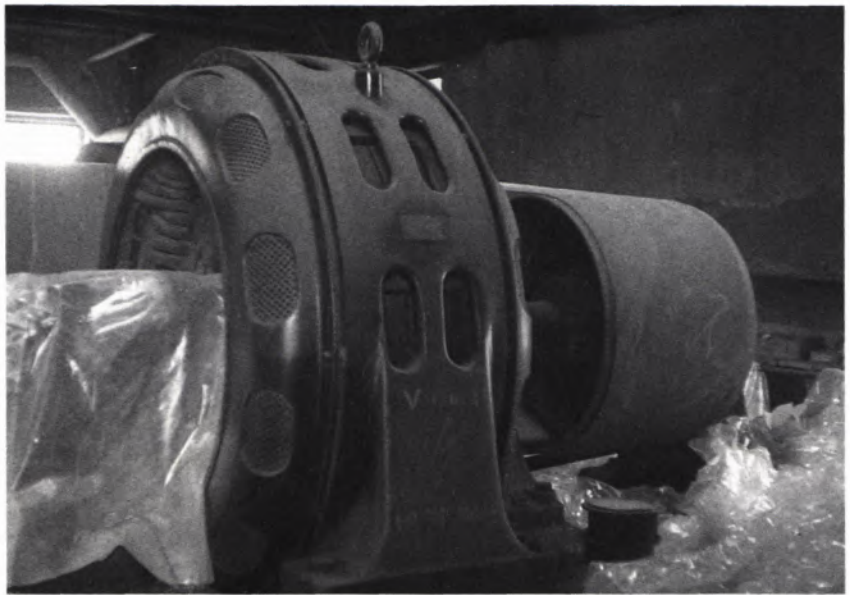
2 AEG-DAMPFTURBINE mit Getriebe und Generator aus derselben Firma, April 1979. Die Abdeckplanen wurden vor der Aufnahme entfernt.



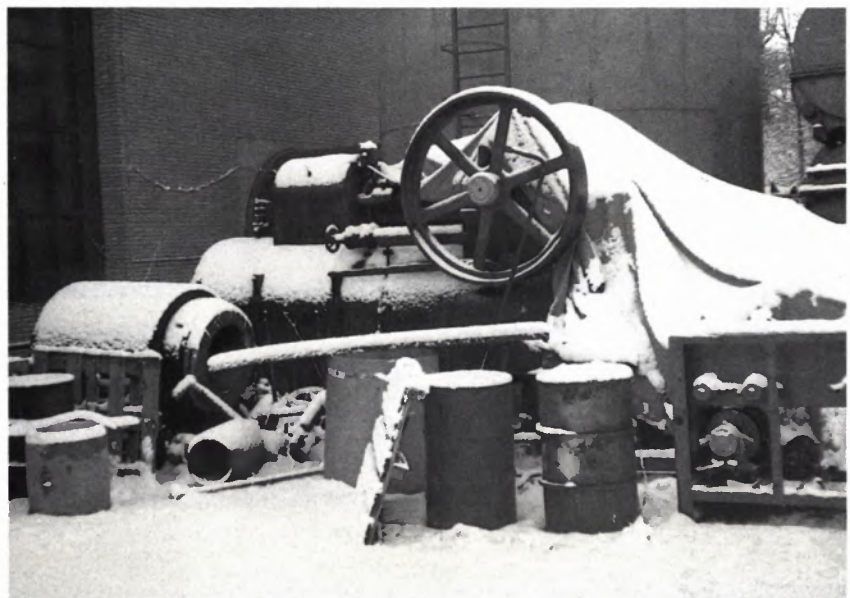
3 KOLBENDAMPFMASCHINE mit Generator (Baujahr 1924) in einer Ziegelei, Juni 1980. Das Maschinenhaus diente z. T. schon als Abstellraum.



4 GENERATOR der mit einer Kolbendampfmaschine betriebenen Wärmekraftanlage (Baujahr 1924) einer Ziegelei, Juni 1980. Die Breite des Treibriemens beträgt 60 cm. Die Abdeckfolien wurden vor der Aufnahme entfernt.



5 KESSELDAMPFMASCHINE (Baujahr 1952), schon 10 Jahre auf dem Hof eines Universitäts-Institutes ungeschützt der Witterung ausgesetzt.



6 FEUERUNGSTEIL einer Kesseldampfmaschine. Im Sommer wachsen Gras und Sträucher aus den abgestellten Teilen.







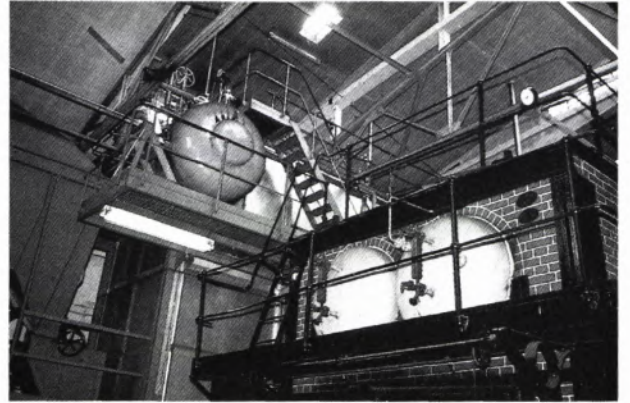
7

- 7 DAMPFKESSELHAUS mit Nebengebäuden auf dem ehem. Werksgelände der Fa. Hohner, Trossingen, Juni 1984.
- 8 DAS DAMPFKESSELHAUS im Hintergrund.
- 9 ALTER DAMPFKESSEL aus dem Jahre 1922 im oben gezeigten Kesselhaus. Im Hintergrund der neuere Dampfkessel, Baujahr 1955.
- 10 OBERTEIL des alten Dampfkessels.
- 11 DAMPFMOTOR der Dampfkraftanlage.
- 12 ABBRUCH der Kraftwerksanlage. Der Schuppen im Vordergrund ist bereits entfernt.

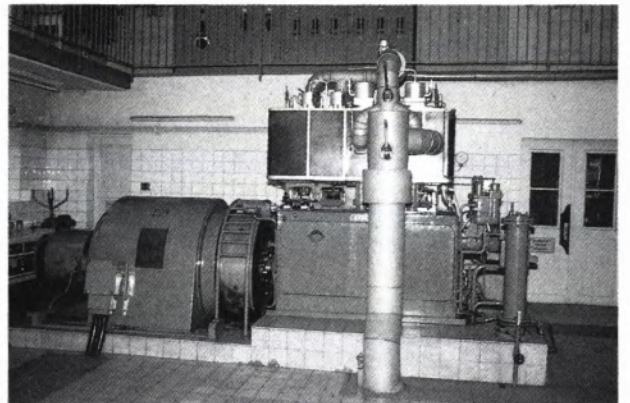


8

9



10

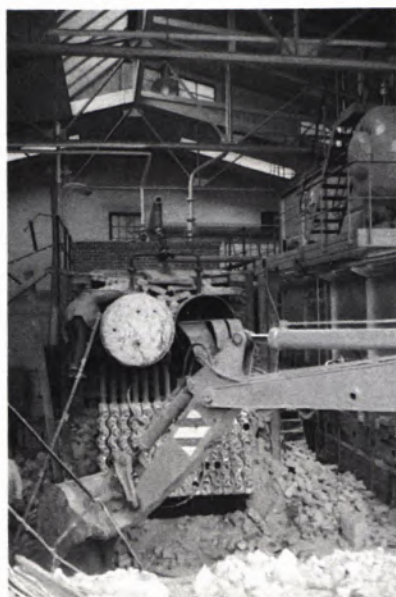


11

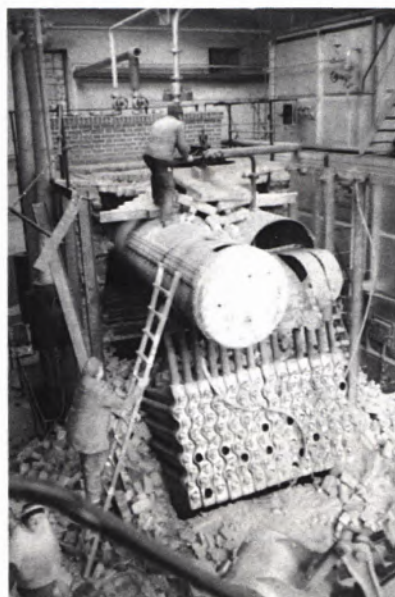
12







13



14

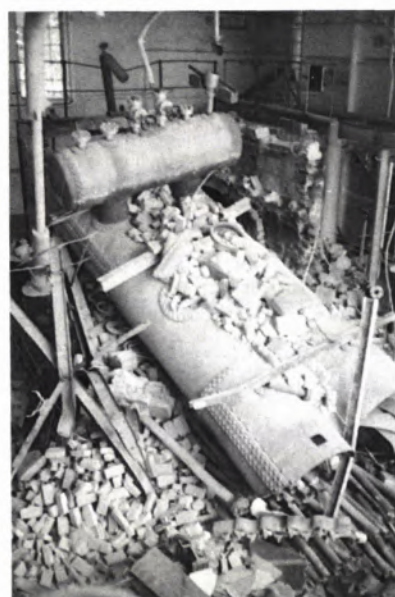


15

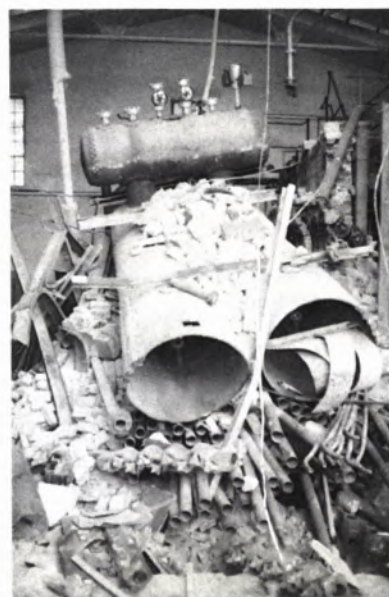
13 DER BAGGER hat die Ummauerung des alten Kessels eingerissen.

14 u. 15 DIE KESSELTRÖMMELN werden mit dem Schneidbrenner zerlegt. Die Kesselrohre sind noch nicht zerstört (unterer Bildteil).

16 u. 17 DIE KESSELROHRBÜNDEL sind herausgeschnitten. Die z. T. zerlegten Kesseltrömmeln sind zu Boden gestürzt.



16



17

ursprünglichen Ort und ein Bewahren durch den Besitzer selbst für diesen unzumutbar macht.

Beschränkte Eingriffsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Beauftragten: In engem Zusammenhang damit steht die Furcht mancher Besitzer „denkmalverdächtiger“ Altmaschinen oder -anlagen, daß ein vorzeitiges Bekanntwerden ihrer Schutzwürdigkeit die eigenen Verschrottungs- und Neubaupläne durchkreuzen oder zunichte machen könne. Da der ehrenamtliche Beauftragte keine Amtsbefugnisse hat, außer seinem Ernennungsschreiben ja nicht einmal über ein amtliches Papier verfügt, welches ihn als Beauftragten des Landesdenkmalamtes ausweist, bleiben ihm viele Türen verschlossen, hinter welchen sich schutzwürdige Maschinen befinden können, die bei ihrem Besitzer schon auf der Verschrottungsliste stehen. Selbst wenn der Beauftragte Einblick erhält und eine vordringliche Schutzwürdigkeit feststellt, so erweist sich der behördliche Weg sehr oft als zu lang. Bevor von Amts wegen eingegriffen werden kann, sind der Abbruch oder die Verschrottung schon erfolgt, und etwaige Bußgelder kön-

nen im Vergleich zum viel höheren wirtschaftlichen Nutzen eines Neubaus fast aus der Portokasse beglichen werden.

Mein Vortrag läuft unter dem Thema „Problembeispiele beim Schutz größerer technischer Denkmale“ und auf diese Beispiele soll nun eingegangen werden. Es handelt sich dabei um Objekte, bei denen ich zur Beurteilung ihrer Schutzwürdigkeit als Sachverständiger zugezogen wurde. Ich möchte dabei nur auf wenige, mir am wichtigsten erscheinende Beispiele eingehen, bei welchen ich auch über den Ausgang des Vorgangs informiert bin.

Als erstes Beispiel sehen Sie Bilder von zwei Dampfturbosätzen, welche 1979 im Werk eines großen Unternehmens im Alb-Donau-Kreis zur Verschrottung standen. Wenigstens eine der Maschinen sollte für das zukünftige technische Landesmuseum bewahrt werden (Abb. 1 u. 2). Die Firma zeigte aber für solche Absichten kein Interesse und teilte auf unsere Anfrage nur lapidar mit, daß beide Anlagen inzwischen an einen Schrotthändler verkauft worden seien.



Das nächste Beispiel ist eine Kolbendampfmaschine in einer Ziegelei in Künzelsau-Garnberg. Sie war wegen Schaden am Dampfkessel schon fünf Jahre außer Betrieb, und wir wollten sie ebenfalls für das Landesmuseum bewahren (Abb. 3 u. 4). Es fanden sich aber weder Montage- und Transportmöglichkeit noch ein Ort zur zwischenzeitlichen Unterbringung, es sei denn, man hätte alles privat bezahlt. So ist diese noch völlig funktionstüchtige Maschine wohl schließlich auch verschrottet worden.

Man könnte der Ansicht sein, daß an den Universitäten schon aufgrund ihrer manchmal jahrhundertealten Pflege der Tradition technischen Denkmälern gegenüber ein ausgeprägteres Bewußtsein anzutreffen sei als in weiten Kreisen der Bevölkerung, daß der Wert alter Geräte und Maschinen aus einem anderen Blickwinkel gewürdigt werde als nur in Mark und Pfennig ausgedrückt. Daß diese Ansicht aber nicht in jedem Fall zutrifft, zeigt das Beispiel einer süddeutschen Universität. An einem in Fachkreisen gut bekannten Institut dieser Universität, welches seit über 100 Jahren auf dem gleichen Arbeitsgebiet tätig ist und welches sich nach außen hin gern als von der Tradition geprägt darstellt, sind aufgrund des historischen Verständnisses früherer Direktoren nicht nur ein großer Bestand älterer z. T. einmaliger Maschinen und Anlagen vorhanden, sondern auch eine umfangreiche Bibliothek mit vielen technischen Werken des 19. Jahrhunderts und ein Archiv, welches Zeugnisse früherer Forschungs- und Lehrtätigkeit enthält (Forschungsberichte, Zeichnungen, Briefwechsel, Versuchsprotokolle usw.). Aufgrund einer notwendig gewordenen Umbelegung von Räumen sollte nun der Raumbedarf des Archivs verkleinert und einiges „ausgemustert“ werden. Der stellvertretende Institutsleiter wurde darauf hingewiesen, daß alles nicht mehr benötigte Archivmaterial dem Universitäts-Archiv bzw. der betreffenden Landesstelle anzubieten sei. Im Februar 1986 wurde das Material in mehrere Dutzend Kartons verpackt, und wenige Tage später war es abtransportiert. Beim Universitäts-Archiv kam indessen nichts an. Recherchen ergaben, daß der stellvertretende Institutsleiter das Material für die Altpapiersammlung eines Sportvereins freigegeben hatte und es schon in mehreren Fuhren – es handelte sich dabei um mehrere

Tonnen – in die Sammelcontainer der Bundesbahn überführt worden sei.

Dies war allerdings kein einmaliges Fehlverhalten. Schon früher hatte das Institut von Firmen technisch geschichtlich wertvolle Maschinen und Geräte als Spenden entgegengenommen und sie in manchen Fällen nach einigen Jahren Stehenlassens dem Schrotthändler verkauft. Ein Beispiel: ein 50-kW-Gleichstromgenerator, welcher noch aus der Frühphase der Versorgung des Instituts mit elektrischem Strom stammt, wurde ausgemustert und in völlig funktionsfähigem Zustand dem Schrotthändler überlassen. Ein weiteres Beispiel: eine Kesseldampfmaschine, im Jahre 1952 als vorletzte ihrer Art bei Assmann & Stockder in Stuttgart hergestellt, wurde in funktionsfähigem Zustand als Spende übernommen und rostet seit 10 Jahren auf dem Hof des Instituts dahin (Abb. 5 u. 6). Angesichts der einseitigen Fortschrittsgläubigkeit mancher Institutsdirektoren ist zu befürchten, daß dieses Beispiel keinen Einzelfall wiedergibt.

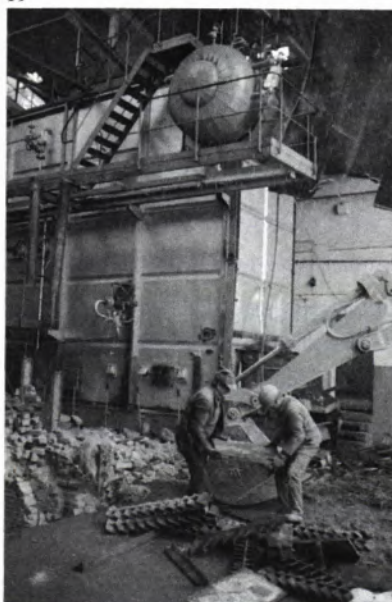
Und nun zum letzten und, wie ich meine, spektakulärsten Problembeispiel in jüngerer Zeit, der Dampfkraftanlage auf dem ehemaligen Werksgelände der Firma Hohner in Trossingen (Abb. 7). Es handelte sich dabei um ein Ensemble, bestehend aus einem Dampfkessel der Maschinenfabrik Eßlingen aus dem Jahre 1922, einem neueren Wanderrostkessel aus dem Jahre 1955 und einem Dampfmotor der Firma Halberg (580 PS), (Abb. 8). Dazu gehörten noch die Schaltwarte und die Trafostation.

Diese drei Aggregate versorgten die Fabrikgebäude mit Heizenergie und elektrischem Strom. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde im Jahre 1976 die Stromerzeugung eingestellt, während die Dampfkessel noch bis Mai 1985 die Fabrikgebäude mit Heizwärme versorgten. Die Pläne der Stadtverwaltung Trossingen, auf dem Gelände Wohnbauten zu errichten und dazu das Kesselhaus samt der Einrichtung abzubauen, bewogen die Trossinger „Interessengemeinschaft Erhaltenswerte Bauwerke und Umwelt“, den Erhaltungszustand und die Bedeutung dieses Ensembles feststellen zu lassen. Die Außenstelle Freiburg des Landesdenkmalamtes wies im März 1985 aufgrund von Gutachten das En-

18



19



18 DIE RÜCKWAND der Kesselum-mauerung nach Abtransport der Kessel-trommeln und der Rohre.

19 HINTER dem Standplatz des abge-rissenen alten Kessels wird der neuere Kessel sichtbar, bevor auch er abgebro-chen wird.



semble als Kulturdenkmal aus. Deshalb mußte überprüft werden, ob die bereits vorher erteilte Abbruchgenehmigung weiterhin gültig sei. Da sich die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen, als Untere Denkmalschutzbehörde für die verbindliche denkmalschutzrechtliche Bewertung des Objektes zuständig, die Auffassung des Landesdenkmalamtes nicht zu eigen machen konnte, wurde das Landratsamt Tuttlingen eingeschaltet. Vom Landratsamt wurde festgestellt, daß auch unter Berücksichtigung der Denkmaleigenschaft die Abbruchgenehmigung gegen den Willen des Antragstellers nicht aufgehoben werden könne. Inzwischen lagen 15 Gutachten von Experten aus dem Bereich des Denkmalschutzes, der Universitäten und des VDI vor, welche sich einhellig für die Erhaltung aussprachen und die Einmaligkeit, Originalität, Bedeutung für die Geschichte der Industrialisierung und Energieerzeugung, den guten technischen Erhaltungszustand und den Ensemblecharakter unterstrichen.

Der Gemeinderat hat sich mehrfach mit der Frage Erhaltung oder Abbruch befaßt. Er sah sich dabei nicht in der Lage, die von den Experten gutachtlich festgestellte und eingehend begründete überregionale Bedeutung des technikgeschichtlichen Denkmals nachzuvollziehen. Im November 1985 wurde in einem kurzschlußartigen Kraftakt der Abriß beschlossen und sofort vollzogen (Abb. 7-21).

Welche Folgerungen lassen sich nun aus diesen Problembeispielen ziehen? Zwangsläufig entsteht der Eindruck, daß der Schutz technischer Denkmale gegenüber denen der Baudenkmale und Bodenfunde dem Denkmalschutz eher ein Klotz am Bein sei als eine Erweiterung des Arbeitsgebietes. Um so mehr sind daher die Landesregierung und das Landesdenkmalamt aufgefor-



20 AUSGEBaute TEILE, für das Landesmuseum für Technik und Arbeit vorgesehen, sind achtlos ins Freie geworfen und verrotten im Schnee.



21 KESSELTÜREN mit dem Firmenschild des Herstellers, ebenfalls für das Landesmuseum für Technik und Arbeit vorgesehen, liegen Wind und Wetter ausgesetzt auf dem Gelände des Bauhofs.

dert, endlich die längst überfällige Stelle für wenigstens einen Fachmann zu schaffen, welcher speziell auf dem Gebiet der technischen Denkmale ausgebildet ist.

Weiterhin ist es erforderlich, in dringenden Fällen den Amtsweg soweit zu kürzen, daß seitens der Denkmalschützer noch Maßnahmen möglich sind, bevor ein Objekt beschädigt oder zerstört wird. Hierzu gehört auch die Ausstattung des ehrenamtlichen Beauftragten mit gewissen Befugnissen, welche ihn berechtigen, Privatgrundstücke zu betreten und ggf. denkmalschädigende Maßnahmen zu stoppen oder kurzfristig stoppen zu lassen, bis über die Schutzwürdigkeit entschieden ist.

Das Land ist aufgerufen, den Schutz immobilier technischer Denkmale an Ort und Stelle zu ermöglichen durch Gewährung so ausreichender Mittel, daß der Besitzer eines Denkmals bei dessen Pflege und Unterhaltung nicht dem finanziellen Ruin entgegensteuert.

Schließlich ist es wünschenswert, daß auch in der Rechtsprechung die sich ändernde Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber der Umwelt berücksichtigt wird, wozu auch die Bewahrung und der Schutz des Umfeldes gehört, in welchem man lebt. Der Ermessensspielraum der Gerichte kann so klein nicht sein, um nicht häufiger als in der gegenwärtig geübten Praxis gegen Abbruch und Neubau, jedoch aber für die Pflege und Erhaltung auch von technischen Denkmälern zu entscheiden.

Dr.-Ing. Manfred Busch  
Eltinger Straße 61  
7250 Leonberg